



Patrick Portmann
Vordergasse 27
8200 Schaffhausen

An den
Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
Regierungsgebäude
Beckenstube 7
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 07. Oktober 2022

Kleine Anfrage 2022/38

Umsetzung Behindertengleichstellungsgesetz im öffentlichen Verkehr (öV)

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG / SR 151.3) wurde im Jahr 2004 in Kraft gesetzt. Davon betroffen ist auch der öffentliche Verkehr (öV). Aufgrund des BehiG, der Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV / SR 151.34) und der Verordnung des UVEK über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV / SR 151.342) sind bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr behindertengerecht für eine «möglichst lückenfreie Transportkette» anzupassen. Die Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs - dies betrifft sowohl Bahnhöfe, Schiffsstationen, Bushaltestellen sowie die jeweiligen Züge, Kabinen, Fahrzeuge und Schiffe - muss für Menschen mit Behinderung autonom und spontan nutzbar sein.

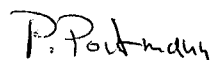
Das BehiG sieht für die Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben eine Übergangsfrist von 20 Jahren vor (Art. 22 Abs. 1 BehiG). **Bis zum 31.12.2023 haben also auch der Kanton Schaffhausen und deren Gemeinden die Verpflichtung, die Zugänge zu Haltestellen und Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs behindertengerecht bereitzustellen.**

Es steht somit die Frage im Raum, wie sich die Situation bei der Umsetzung bei Bahn, Bus und Schifffahrt im Kanton darstellt. Es scheint nach wie vor sehr viele Hindernisse im öV (aber auch in anderen Lebensbereichen der Menschen mit Behinderungen) zu geben. Es ist nicht ersichtlich, wie der Stand der Umsetzung des BehiG im öV im Kanton Schaffhausen bis Ende 2023 erfolgt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

- Ist dem Regierungsrat der Stand der Umsetzung (des Behindertengleichstellungsgesetzes) bei Bahn, Bus und Schifffahrt bekannt? Wenn ja, was für eine allgemeine Übersicht gibt es, die flächen- und angebotsdeckend Auskunft über die Umsetzung gibt?
- Wenn es keine Übersicht gibt, ist der Regierungsrat bereit, zeitnah einen Umsetzungsplan zu erstellen?
- Was sieht die Regierung vor, um die gesetzlichen Anforderungen beim Kanton und bei den Gemeinden fristgerecht bis Ende 2023 einhalten zu können? Und wenn die Frist nicht eingehalten wird, was werden für Massnahmen ergriffen?

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.



.....
Unterschrift